



Auszug aus der Niederschrift über die 44. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 09.02.2023
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 19:31 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,
Prinzregentenplatz 1

Öffentlicher Teil

2. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Langenzenn

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 der Stadt Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	29.339.358,09 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	14,61 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	519,97 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	97,53 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	10.009,51 €
Summe bereinigte Einnahmen	29.328.716,47 €
Ausgaben	29.328.716,47 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	29.328.716,47 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen	6.968.707,18 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	1.200.000,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	793.000,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	6.561.707,18 €
Ausgaben	5.334.044,49 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	8.337,31 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.236.000,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	6.561.707,18 €

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	.814.965,50 €
Sollüberschuss	1.242.568,47 €

Der Überschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Im Haushaltsplan waren als Kreditaufnahme veranschlagt	793.425,00 €
davon wurden aufgenommen	0,00 €

Der Restbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme 2020 in Höhe von 1.200.000,00 € wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme 2021 in Höhe von 793.425,00 € wurden im Haushaltsjahr 2021 nicht in Anspruch genommen. Sie wurden als Haushaltseinnahmerest in das Folgejahr übertragen (geglättet auf 793.000,00 €).

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 25.01.2023 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2021 der Stadt Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

3. Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2021 der Hospitalstiftung Langenzenn

Sachverhalt:

Dem Hauptausschuss wird das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 der Hospitalstiftung Langenzenn zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt erst nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung.

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	356.850,82 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahren	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	356.850,82 €
Ausgaben	356.850,82 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	356.850,82 €

Vermögenshaushalt

Einnahmen	2.440.679,61 €
- Erlass lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Niederschlagungen lfd. Jahr (§ 32 Abs. 1 KommHV)	0,00 €
- Globalniederschlagung nach VV Nr. 5 zu § 79 KommHV	0,00 €
- Erlass auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Niederschlagungen auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- sonstige Abgänge auf Kasseneinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltseinnahmereste - Kreditermächtigung	0,00 €
Summe bereinigte Einnahmen	2.440.679,61 €
Ausgaben	2.589.456,18 €
- Abgänge auf Kassenausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
- Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe bereinigte Ausgaben	2.589.456,18 €

In dem Rechnungsergebnis sind enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	183.614,90 €
Sollfehlbetrag	148.776,57 €

Der Sollfehlbetrag der Jahresrechnung 2021 wird gemäß § 23 KommHV-Kameralistik im Haushaltsplan 2023 der Hospitalstiftung Langenzenn veranschlagt und abgewickelt.

Die vorgesehene Kreditaufnahme 2021 in Höhe von 222.230,00 € wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 25.01.2023 einstimmig, mit 8: 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Ergebnis der Jahresrechnung 2021 der Hospitalstiftung Langenzenn Kenntnis (Art. 102 Abs. 2 GO).

4. Beteiligungsberichte gemäß Art. 94 Abs. 3 GO der WBG für die Jahre 2014 bis 2021
--

Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist für die Beteiligung der Stadt Langenzenn an der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG) ein jährlicher Beteiligungsbericht zu erstellen.

Die Beteiligungsberichte 2014 bis 2021 der WBG sind dem Stadtrat vorzulegen.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung vom 25.01.2025 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von den Beteiligungsberichten für die Jahre 2014 bis 2021 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG) gemäß Art. 94 Abs. 3 GO zustimmend Kenntnis.

Die Beteiligungsberichte sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

5. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Langenzenn

Summe Aktivseite	5.035.653,13 Euro
Summe Passivseite	5.035.653,13 Euro
Jahresverlust	201.371,19 Euro
Jahresverlust lt. G. u. V. Rechnung wird hiermit festgestellt.	201.371,19 Euro

Der Jahresverlust 2020 in Höhe von 201.371,19 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in voller Höhe nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) an die Stadt abgeführt.

Die Jahresbilanz 2020 ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Vom Werkausschuss wurde in der Sitzung vom 25.01.2023 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Kenntnis.

6. 1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (GeschO) vom 24.07.2020 vor.

Die CSU Stadtratsfraktion beantragt in Hinblick auf den aktuellen Umsetzungsstand der beschlossenen Anträge eine Ergänzung des § 26 der Geschäftsordnung des Stadtrats Langenzenn (GeschO). Hier soll über den Vollzug der beschlossenen Anträge halbjährig seitens der Verwaltung und zwar in den Monaten Mai und November ein Sachstandsbericht erfolgen.

Somit sollte gewährleistet sein, dass der Sachstand zu den jeweiligen Anträgen für alle Stadtratsmitglieder transparent nachvollziehbar ist.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.01.2023 einstimmig, mit 8 : 0 Stimmen, folgende Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 04.01.2023 der Ersten Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO).

Die Erste Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Langenzenn (Geschäftsordnung – GeschO) tritt am 01.03.2023 in Kraft.

einstimmig beschlossen

Dafür: 20 Dagegen: 0

(Stadträtin Osswald ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

**7. „Erneuerung der Wasserleitung Hochbehälter“;
hier: Ermächtigung des Werkausschusses zur Vergabe der Leitungsbauarbeiten**

Sachverhalt:

Die Erneuerung der Wasserleitung vom Hochbehälter zum Ortsnetz Langenzenn wurde unter der Kennung WV-2022-02 am 10.01.2023 auf der Vergabepattform des Bayerischen Staatsanzeigers im beschränkten Verfahren ausgeschrieben.

Der Leistungsumfang enthält im Wesentlichen ca. 180 m Trinkwasserleitung PE 100-RC da225, ca. 180 m Grundablassleitung PE 100 da180 und da125, sowie auf ca. 180 m zwei Kabelleerrohrtrassen PVC DN100 für Steuerkabel und spätere Nutzung.

Die Submission findet am 14.02.2023 um 11:00 Uhr statt.

Mit der aktuellen Kostenschätzung des Ing.-Miller beläuft sich die voraussichtliche Auftragssumme auf rund 357.000,00 €, aufgrund der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Langenzenn wäre eigentlich der Stadtrat für diese Vergabe zuständig (ab 250.000,00 €). In Anbetracht der Terminalschiene (zeitnaher Baubeginn sobald witterungsbedingt möglich) ist eine Vergabe durch den Stadtrat am 09. März mit geforderten Baubeginn Ende März für eine ausführende Firma zu spät, so dass der Werkausschuss in seiner Sitzung am 27.02.2023 die Vergabe vornehmen müsste.

Der Ausführungszeitraum wurde mit Ende März 2023 bis Ende Juni 2023 ausgeschrieben.

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Werkausschuss zur Vergabe der Erneuerung der Wasserleitung Hochbehälter.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

(Stadträtin Osswald ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

8. Bezuschussung der Neuinstallation von Photovoltaik-Dachanlagen; hier: Klarstellung in Bezug auf den Termin für Abgabe des Antrages auf Förderung
--

Sachverhalt:

In der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2022 wurde die Förderrichtlinie der Stadt Langenzenn zur Bezuschussung von Photovoltaikanlagen (nebst Stromspeicher) beschlossen. Leider ist der Werkleitung bei diesem Beschluss ein Fehler unterlaufen.

Während in der Förderrichtlinie wie folgt ausgeführt wird

- Der Förderantrag muss vor Baubeginn der Anlage bzw. der Installation des Batteriespeichers eingereicht werden.

wurde im Beschlussvorschlag der Zeitpunkt für den Termin der Abgabe des Antrages auf Förderung wie folgt definiert:

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Förderung ist die Inbetriebnahme der Anlage. Nachgerüstete Batteriespeicher, die an Bestandsanlagen nach dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, können ebenfalls gefördert werden. Fördermittel werden nur auf Antrag gewährt und in der Reihenfolge der Inbetriebnahme ausgereicht.

Der Zeitpunkt „vor Baubeginn der Anlage“ weicht natürlich vom Zeitpunkt „Inbetriebnahme der Anlage“ ab. Zur Klarstellung schlagen die Stadtwerke daher vor, dass der Zeitpunkt der Abgabe des Antrages auf Förderung „vor Inbetriebsetzung der Anlage“ festgelegt wird. Dies hat den Vorteil, dass auf dem Vordruck E.8 „Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und/oder Speicher“ sowohl Anlagenbetreiber als auch Anlagenerrichter das Datum der Inbetriebsetzung der Anlage/des Speichers mit Unterschrift quittieren müssen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Förderrichtlinien „Antrag auf Förderung von Photovoltaik Dachanlagen sowie dazugehöriger Batteriespeicher (Stand 10/2022)“ in Bezug auf den Termin für Abgabe des Antrages auf Förderung wie folgt zu ändern:

Alt:

„Der Förderantrag muss vor Baubeginn der Anlage bzw. der Installation des Batteriespeichers eingereicht werden.“

Neu:

„Der Förderantrag muss vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. des Batteriespeichers eingereicht werden.“

Die entsprechenden Vordrucke sind zu ändern.

mehrheitlich beschlossen

Dafür: 20 Dagegen: 1

(Stadtrat Sieber ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

9. Interimslösung Kita; hier: weiteres Vorgehen - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauamt hat im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.12.2022 die Möglichkeiten einer Interimslösung für eine Kindertagesstätte in Containerbauweise auf einer Fläche in der Thüringer Straße vorgestellt.

Eine vergleichbare, eingeschossige Lösung wurde in Rothenburg o.d.T. besichtigt.

Für Langenzenn ist eine zweigeschossige Einrichtung - je eine Gruppe Krippe und Kindergarten – vorgesehen, bestehend aus etwa 15-16 Container (Treppenhaus) notwendig. Die monatlichen Mietkosten dürften sich auf etwa 3.500 Euro brutto belaufen, somit ca. 42.000 Euro pro Jahr.

Für die Bauleistungen (Fundamente, Containermontage, Hausanschlüsse) geht das technische Bauamt aktuell von ca. 200.000 Euro aus. Für Spielanlagen im Freien entstehen keine Kosten, da diese im Garten des Kindergartens vorhanden sind.

Die Gesamtkosten für eine Nutzungsdauer von 3 Jahren werden folglich auf 330.000 – 400.000 Euro geschätzt.

Im weiteren Verlauf würden durch das Bauamt die notwendigen Bauplanungen und Verdingungsunterlagen erstellt werden. Weiter wären durch die Verwaltung Abstimmungsgespräche mit der Fachaufsicht und der Regierung im Hinblick auf mögliche Fördergelder zu führen.

Diese sind auch im Zusammenhang mit der Aufstockung der vorhandenen Krippe „Thüringer Straße 8a“ erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung einer Interimskindertagesstätte auf den städtischen Flächen in der Thüringer Straße, Flurnummer 1016/9.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen für den Bauantrag zu erstellen und einzureichen, die Abstimmung mit weiteren Behörden bezüglich möglicher Förderungen und fachaufsichtlicher Genehmigungen durchzuführen, die Verdingungsunterlagen zu erstellen und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu veröffentlichen.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

(Stadtrat Ziegler ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

10. Aufstockung Krippe "Thüringer Straße"; hier: Sachstandsbericht

Sachverhalt:

Zur Schaffung des notwendigen Baurechts für die Aufstockung der Kinderkrippe Thüringer Straße 8a wurde aktuell der rechtskräftige Bebauungsplan in diesem Bereich geändert. Das Verfahren für die Änderung des Bebauungsplanes ist inzwischen abgeschlossen.

Auch die Prüfung von unterschiedlichen, möglicherweise vereinfachten Ausschreibungsverfahren für die Baumaßnahme wurde inzwischen vergaberechtlich geprüft. Für die Aufstockung des Modulbaus ist im Ergebnis ein übliches öffentliches oder beschränktes, nationales Ausschreibungsverfahren erforderlich.

Das Bauamt hat inzwischen ein Planungsbüro für die Planung, Bauantragsstellung und Ausschreibung der Bauleistungen gefunden. Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgt gesondert in nichtöffentlicher Sitzung.

Auf Grundlage der zu erstellenden Entwurfsplanung können Förderanträge gestellt und Abstimmungen mit den weiteren Fachbehörden (z.B. Fachaufsicht für Kindertagesstätten) erfolgen.

Diese sind auch im Zusammenhang mit der Errichtung einer Interimslösung auf dem benachbarten Grundstück erforderlich.

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Fortführung der für die Aufstockung der Krippe notwendigen Planungen und Abstimmungsgespräche sowie die Einreichung der Förderanträge.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

(Stadtrat Ziegler ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

11. Verkauf Gewerbefläche GE V; hier: weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt wird vor Tagesordnungspunkt 2 beraten.

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 24.01.2023 haben sich drei Bewerber für einen möglichen Erwerb der Gewerbefläche am Eingang des GE V mit ca. 30.000 qm vorgestellt.



Das Grundstück ist bisher zum Mindestkaufpreis von 115 € / qm ausgeschrieben, je nach Bebauungskonzept muss ggf. das vorhandene Regenrückhaltebecken verlegt werden.

Bislang lagen der Stadt zum Verkauf dieser Fläche immer nur einzelne Bewerbungen vor. Zu einem Verkauf der Gewerbefläche kam es aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen (z. B. Corona) bislang nicht.

Konkrete Vergabekriterien wurden bisher, da es sich immer nur um einzelne Interessenten handelte, nicht definiert.

Die Verwaltung steht derzeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei in Kontakt, mit der eine rechts-sichere Matrix zur Ausschreibung erarbeitet wird.

Um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu erreichen wird vorgeschlagen, dass der Kaufpreis mit einem Mindestkaufpreis von 115 € festgelegt und in dieser Matrix mit 60 % gewichtet wird.

Die Bau- und Vermarktungskonzepte der Interessenten sollen anhand ihres positiven Einflusses auf die Entwicklung der Stadt Langenzenn, z.B. der Schaffung / dem Erhalt von Arbeitsplätzen, dem städtebaulichen Konzept, der Schonung von Ressourcen oder besonders nachhaltiger Ideen, bewertet werden. Diese Bewertung wird mit 40 % gewichtet werden. Die genauen Kriterien für diesen Teil der Bewertung werden in Absprache mit der Rechtsanwaltskanzlei und unter Beachtung der einschlägigen Vorgaben noch im Detail ausgearbeitet.

Festsetzungen zu Begrünungen und PV-Pflicht etc. sollen über den noch aufzustellenden Bebauungsplan geregelt werden. Absichtserklärungen der Bewerber entsprechend den bisherigen vom Stadtrat aufgestellten Kriterien (Dachbegrünung sowie PV-Nutzung, Fassadenbegrünung) sind deshalb zur Zulassung der jeweiligen Bewerbung verpflichtend. Ohne eine solche Verpflichtung kann kein Verkauf an den betreffenden Investor erfolgen.

Der Stadtrat diskutiert den Sachverhalt.

Stadtrat Gawehn kritisiert, dass die Erstellung der Matrix durch eine Rechtsanwaltskanzlei erfolgen soll, anstatt durch die Stadt als Eigentümerin.

Stadtrat Durlak teilt mit, dass für die Stadtwerke jede Option geprüft werden muss und schlägt vor, den Bewerbern auszurichten, dass ein Eigenbedarf besteht.

Die Verwaltung erläutert, dass es möglich ist, ein (Teil-) Grundstück für eigene Zwecke wie die Stadtwerke zurückzubehalten. Dies würde aber eine Vielzahl von nötigen Planungsschritten auslösen, eine konkrete Planung für die Stadtwerke und die weiteren Nutzer des zurückzubehaltenden Geländes, das zurückbehalten werden soll, danach eine Prüfung und ggf. Anpassung des Bebauungsplans, dann ggf. eine öffentliche Erschließung des Restgrundstückes etc., so dass ein Verkauf in absehbarer Zeit nicht erfolgen könnte.

Den Bewerbern müsste entsprechend abgesagt werden.

Stadträtin Ritter wünscht eine Berücksichtigung des Themas Nachhaltigkeit in der Matrix. Diese sollte festgeschriebene Punkte bezüglich der Begrünung und Pflege enthalten.

Stadtrat Gawehn erkundigt sich, wie der Beschlussvorschlag zu verstehen ist, ob der Stadtrat über die fertiggestellte Matrix in Kenntnis gesetzt wird. Er ist der Meinung, dass der Stadtrat die Stadt gestalten sollte.

Stadtrat Durlak stellt einen Antrag auf sofortige Abstimmung, mit der Ergänzung, dass ein Beschluss gefasst werden soll, dass die Stadtwerke in die Planungen auf dem Grundstück mit aufgenommen werden sollen.

mehrheitlich beschlossen **Dafür: 13 Dagegen: 8**

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung einer Matrix nach den oben genannten Vorgaben. Diese soll im nächsten Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschlossen werden. Die Bewerber sind hiervon entsprechend zu informieren.

mehrheitlich abgelehnt **Dafür: 6 Dagegen: 15**

In die Verkaufsplanungen der Gewerbefläche GE V soll der Bedarf der Stadtwerke mit aufgenommen werden.

mehrheitlich beschlossen **Dafür: 16 Dagegen: 5**

12. Standortfestlegung zum Neubau der Staatlichen Realschule Langenzenn durch den Landkreis Fürth

Sachverhalt:

Nach der Schulentwicklungsgutachten des Landkreises Fürth sollen die Schülerzahlen der Staatlichen Realschule Langenzenn von prognostiziert 597 Schülern/-innen im Jahr 2022 auf 784 Schüler/-innen im Jahr 2031 steigen. Ursprünglich wurde die Realschule Langenzenn für ca. 500 Schüler/-innen konzipiert. Am bestehenden Standort am Klaushofer Weg ist keine Entwicklungsmöglichkeit in diesem Umfang gegeben.

Seitens der Landkreises Fürth wurden mehrere Varianten zur Unterbringung der Realschule Langenzenn untersucht, wobei am zielführendsten ein Neubau bewertet wurde, dieser aber in Verbindung mit der Übernahme des Bestandsgebäudes durch die Stadt Langenzenn.

Seitens der Stadt Langenzenn wurden dem Landkreis mehrere Flächen zum Erwerb angeboten. Diese waren:

- Variante P1: Fläche an der Kapell-Leite, südlich des TSV-Geländes
- Variante P2: Fläche nordwestlich der Feuerwehr
- Variante P3: Fläche westlich des Gymnasiums
- Variante P4: Fläche westlich des Gymnasium-Sportplatzes (früher Hallenbad-Neubaufäche)

Als bevorzugte Variante hat die Landkreisverwaltung die Variante P1.1 beurteilt, d.h. die Fläche an der Kapell-Leite, südlich des TSV-Geländes, wobei die 2-fach-Turnhalle auf dem Grundstück zwischen Feuerwehr und des Eckartsbachweges (Verbindungsweg zwischen Hallenbad und Kapell-Leite) angeordnet werden soll.

Sollte diese Variante aufgrund Nichtbebaubarkeit oder anderen Gründen scheitern, wurde die Landkreisverwaltung beauftragt, eine andere Variante umzusetzen.

In dem noch abzuschließenden notariellen Kaufvertrag werden Rücktrittsrechts zugunsten des Landkreises Fürth eingeräumt werden, falls eine Bebaubarkeit der favorisierten Variante P1.1 mit einem Realschulgebäude bzw. Turnhalle nicht erreicht werden kann.

Bis diese Klärung erfolgt ist, sollten die Flächen aus den Varianten P2-P4 keine anderweitige Verwendung finden.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.1. 2023 beschlossen, dass die Realschule nach Möglichkeit in Langenzenn bleiben und südlich des TSV-Geländes angesiedelt werden soll. Beabsichtigt ist, dazu ca. 16.800 qm Flächen von der Stadt Langenzenn zu erwerben. Im Gegenzug soll die Stadt Langenzenn das bisherige Realschul-Gebäude übernehmen. Die Inbetriebnahme der neuen Schule ist für 2032 vorgesehen, ebenso die Übernahme des bestehenden Gebäudes durch die Stadt.

- Variante P1.1: Fläche an der Kapell-Leite, südlich des TSV-Geländes:



Es sollen entsprechende Verträge bereits jetzt geschlossen werden um für beide Seiten Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten.

Die Stadt muss hierzu den Flächennutzungsplan (genehmigungspflichtig!) ändern sowie einen Bebauungsplan aufstellen. Der Aufstellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan ist in dieser Sitzung vorgesehen. Mit Bauplanungsrecht sollte aus Sicht der Verwaltung, sofern keine schwerwiegenden Verfahrenshindernisse auftreten (ökologische Gutachten, Lärmgutachten etc.), in frühestens einem, eher eineinhalb bis zwei Jahren gerechnet werden.

Falls am vom Landkreis favorisierten Standort kein Baurecht erzielbar ist, kommen folgende Alternativflächen für die Realschule in Betracht, die aus Sicht der Verwaltung deshalb bis zur Erreichung von Bauplanungsrecht am favorisierten Standort unbedingt freigehalten werden müssen:

a) Variante P2: Fläche nordwestlich der Feuerwehr



b) Variante P3: Fläche westlich des Gymnasiums



c) Variante P4: Fläche westlich des Gymnasium-Sportplatzes (früher Hallenbad-Neubaufäche)



Der Kreistag hat deshalb beschlossen:

„1. Die Verwaltung wird beauftragt die gemeinsam mit der Stadt Langenzenn favorisierte Variante südlich des TSV-Geländes als Standort für eine neue Realschule mit 2-fach Turn-

halle weiter zu verfolgen und die hierfür von der Stadt Langenzenn angebotene Fläche südlich des TSV-Geländes sowie die Fläche in der Nähe der Feuerwehr als Standort für die neue Realschule und die Turnhalle zu erwerben.

2. Sollte diese Variante aufgrund Nichtbebaubarkeit oder anderen Gründen scheitern, sollen die weiteren im Sachverhalt vorgeschlagenen Varianten umgesetzt werden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt mit der Stadt Langenzenn einen notariellen Kaufvertrag zum Ankauf der für den Neubau notwendigen Flächen sowie über den gleichzeitigen Verkauf unseres bisherigen Realschulgebäudes zum Ende des Jahres 2032 abzuschließen.“

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Standortfestlegung des Landkreises für den Neubau der Realschule entsprechend der vorliegenden Variante P1.1 zu.

Die Einzelheiten des abzuschließenden Kaufvertrages mit gleichzeitiger Ablösung des Erbaurechts für das bestehende Realschulgebäude werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes für die Variante P1.1 bleibt werden die Alternativstandorte P2-P4 keiner anderweitigen Verwendung zugeführt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 21 Dagegen: 0

(Stadtrat Ziegler ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

**13. 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Reichenberger Straße/Kapelleite" im Parallelverfahren;
hier: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan**

Sachverhalt:

Der Landkreis Fürth beabsichtigt die Errichtung eines Neubaus für die Realschule in Langenzenn. Hierfür wird eine Fläche westlich des Feuerwehrhauses und südlich des TSV-Geländes in Langenzenn als Standort mit Beschluss des Kreistags vom 30.01.2023 favorisiert.

Das Plangebiet liegt im Südwesten von Langenzenn, nördlich der Bundesstraße 8 bzw. der Straße „Kapell-Leite“ sowie beiderseits der Reichenberger Straße. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 28.000 m² (2,8 ha) und umfasst die Flurstücke Nrn. 1165 (tlw.), 1172 (tlw.), 1173, 1174 (tlw.), 1175 (tlw.), 1176, 1177 (tlw.), 1178 (tlw.) und 1179 Gmkg. Langenzenn. Das Plangebiet ist über die Straße „Kapell-Leite“ sowie über die Reichenberger Straße erschlossen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich südlich des TSV-Geländes ein Bolzplatz, ein Beachvolleyballfeld, ein Basketballfeld sowie ein Teilbereich der Reichenberger Straße, darüber hinaus ist das Plangebiet unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Im Süden befindet sich eine mit Bäumen bestandene Ausgleichsfläche aus der Flurneuordnung.

Für einen Teilbereich des Plangebiets wurde am 17.08.2021 bereits ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 78 „Gemeinbedarfsfläche Reichenberger Straße“ vom Ferienausschuss gefasst. Weitere Verfahrensschritte sind hier bisher nicht erfolgt. Planungsziel war u.a. die Baurechtschaffung für eine Kindertagesstätte sowie für die Unterbringung der Stadtwerke. Damit es nicht zu einer Überschneidung der Geltungsbereiche von zwei laufenden Verfahren kommt (betroffen wären die Flst. Nrn. 1172 (tlw.), 1173, 1174 (tlw.), 1175

(tlw.) und 1177 (tlw.), Gmkg. Langenzenn), sollte der Aufstellungsbeschluss vom 17.08.2021 aufgehoben werden.

Da das Plangebiet bis auf die überplante Verkehrsfläche der Kapell-Leite im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren gem. BauGB erforderlich. Damit wird im Südwesten in einem Teilbereich der Bebauungsplan GE IV „Kapell-Leite“, derzeit noch mit Stand der 2. Änderung, überplant. Dieser setzt im betreffenden Teilbereich straßenbegleitende, öffentliche Grünflächen fest. Zur Schaffung von Zufahrten oder Ähnlichem ist daher eine Überplanung notwendig.

Planungsziel für den Bebauungsplan ist die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule, sowie von Verkehrsflächen. Zudem ist der naturschutzrechtliche Ausgleich zu klären.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist der westliche Teil des Plangebiets als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz, Bolzplatz“, der östliche Teil als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „öffentliche Verwaltungen“, „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die Bereiche der Reichenberger Straße, der Kapell-Leite sowie ein Flurstück im Süden sind als festgesetzte Ausgleichsflächen nachrichtlich übernommen, wobei das Flst. 1176 noch mit einer Schraffur für Flächen zur Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland überlagert ist. Darüber hinaus ist der Verlauf der Fernwasserleitung der Dillenberggruppe nachrichtlich übernommen. Entlang von Reichenberger Straße und Kapell-Leite ist zudem ein Radwanderweg dargestellt.

Der Bebauungsplan wäre daher nicht vollständig aus dem FNP entwickelt und ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Geplante Darstellung im FNP wäre analog zum Bebauungsplan die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule.

Für das bestehende Realschulareal am Klaushofer Weg wäre nach Realisierung des Neubaus und Umzug der Schule eine Nachfolgenutzung zu suchen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 82 „Reichenberger Straße/Kapell-Leite“ sowie die Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird weiter mit der Ausarbeitung der Vorentwürfe und der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB beauftragt.

einstimmig beschlossen

Dafür: 22 Dagegen: 0

14. Zukünftiges Geschäftsgebäude der Stadtwerke mit Veranstaltungssaal und ca. 300 qm freien Büroflächen, ehemaliges VIP-Gebäude der Spielvereinigung Greuther Fürth - Betrachtung der möglichen Standorte

Sachverhalt:

Dieses Gebäude, das ehemalige VIP-Gebäude der Spielvereinigung Greuther Fürth, soll nach dem Beschluss des Stadtrates baldmöglichst Heimat der Stadtwerke und weiterer Nutzungen sein:



Die Verwaltung sollte Positionierung und Nutzung des Gebäudes prüfen sowie einen entsprechenden Standortvorschlag einbringen.

Nutzung:

Festgelegt wurde vom Stadtrat:

Stadtwerke

- zwei Etagen (sinnvollerweise KG und EG) für u.a. Büros, Sozialräume, Leitwarte Strom
- Zusätzliche Räumlichkeiten in nächster Nähe nötig
 - Werkstatt
 - Lager
 - Betriebsshof

Weitere Vorschläge zur Nutzung der restlichen, nicht von den Stadtwerken belegten Flächen:

- Seniorenrat und Seniorenbegegnungsstätte (bis zum Bezug durch das Landesgartenschau-Team, ca. 2028-2030)

Der Seniorenrat hat sich zu einer Positionierung des Modulgebäudes, falls dieses auch für eine Seniorenbegegnungsstätte genutzt werden soll, geäußert:

„Grundsätzlich: Von großer Bedeutung ist die Lage der Räumlichkeiten und die Erreichbarkeit. Diese sollte zentrumsnah und vor allem auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Ein Standort hinter dem Gymnasium oder in der Nähe der Feuerwehr scheidet damit aus unserer Sicht für eine Seniorenbegegnungsstätte aus.“

Die Detail-Rückmeldung des Seniorenrates ist diese Woche eingegangen und befindet sich in der Anlage.

- **Büros für die Landesgartenschau 2032:** Die Landesgartenschau-GmbH hat uns mitgeteilt, dass im Ablauf der noch zehn Jahre bis zur Landesgartenschau Langenzenn 2032 zunächst die beiden Geschäftsführer aus einem Büro im Rathaus agieren sollten, um möglichst eng an die restliche Verwaltung angebunden zu sein und dann sukzessive, beginnend ca. fünf Jahre vor Beginn der LGS, in separate aber möglichst nah am Rathaus und Veranstaltungsgelände platzierte Büros umziehen sollten.

Im Einzelnen wird sich in etwa folgende Entwicklung ergeben:

- Bei einer Landesgartenschau werden zwischen 15-20 Mitarbeiter*nnen tätig
- Die Einstellung erfolgt je nach Bedarf und erreicht ca. ein halbes Jahr vor der Eröffnung seinen Höhepunkt
- Die zwei Jahre davor sind es ca. 10-15 Mitarbeiter*nnen
- In der Regel sind zwei Mitarbeiter in einem Zimmer, außer die beiden Geschäftsführer, diese haben Einzelzimmer
- Mindestens 2 Besprechungszimmer erforderlich
- Ein Empfang als Sekretariat ebenfalls
- Hinzu kommen Sozialräume, Küche, WC, Kopierraum, Technikraum

Ergebnis: eine Büroebene sollte ab ca. 2026/2027 sukzessive und von 2029/30 bis 2033 komplett für die LGS vorgesehen werden

- **Veranstaltungssaal, flexibel nutzbar**
 - o Nutzung Veranstaltungssaal und größere Konferenzräume: falls für örtliche Vereine für Versammlungen, Konzerte, Sitzungen etc., dann Nähe zu Altstadt nötig; falls überwiegend für vermietete Großveranstaltungen, genutzt wie eine Eventhalle, dann auch im GE V denkbar – aus Sicht der Verwaltung wird eine überwiegende Nutzung als Eventhalle nicht gewünscht, dies sollten private Anbieter abdecken
- **Vermietung der freien Büroflächen als Start-Flächen für Interessenten Z-Quartier (Firmen, die sich dort sukzessive ansiedeln wollen)**
- Weitere denkbare Nutzungen: VHS, Büro und Kursräume, Wohnungsbaugesellschaft mit Hauptbüro

Standortvorschläge:

- Z-Quartier – Standort am Zenn-Platz:



Dieser Standort (Planung und Situierung vorgeschlagen von Herrn Wirth, arc-gruen.de, Planer Siegerkonzept Landesgartenschau in Zusammenarbeit mit Herrn Peter Dürschinger, Architekt des Gebäudes) wird derzeit von der Verwaltung als sinnvollster der bisherigen Standortvorschläge, Begründung s.u., betrachtet. Nähere Betrachtungen sollten erfolgen, wenn der mit der Unterbringung der Stadtwerte beauftragte Architekt Peter Dürschinger herausgearbeitet hat, wie die Stadtwerte in dem Gebäude untergebracht werden können.

Generelle Daten zum Standort:

- GE-Bebauungsplan in Aufstellung
- Gebäude wäre altstadtnah
- Gebäude wäre nahe am Rathaus, kann auch spätere Entwicklungen abfedern
- Startschuss für Entwicklung des Z-Quartiers
- 300 qm Büroflächen für Büros Landesgartenschau (die sonst anderweitig bereitgestellt werden müssten!)
- Veranstaltungssaal für vielfältige Nutzungen, gehört in die Nähe der Altstadt
- Veranstaltungssaal für die Landesgartenschau
- Grünfläche vor dem Gebäude, städtebaulich ausgefeilt und optimal platziert (Veranstaltungssaal gekoppelt an großen Festplatz und Freigelände zur Nutzung für Innen- und Außenveranstaltungen, vielfältige Synergien, auch mit Blumenhalle = nach Durchführung der Landesgartenschau, ggfs. auch schon vorher, mögliche Nutzung als Ersatz der in die Jahre gekommenen Stadthalle)



Betrachtung der weiteren diskutierten Standortvorschläge:

- Neben Feuerwehrhaus

Der Standort neben dem Feuerwehrhaus scheidet aus Sicht der Verwaltung aus vielfältigen Gründen aus bzw. macht bei der festgelegten Unterbringung der Stadtwerke (Verwaltung und Technik) keinen Sinn

- Entscheidung im Bauausschuss Februar 2022: keine weitere Planung für das Modulgebäude; für die Technik der Stadtwerke müssten die Voraussetzungen für ein GE vorliegen, dies dürfte aber schalltechnisch wegen der nur durch ein leichtes Tal getrennten Wohnbebauung schwierig werden.
- Fläche für Turnhalle Realschule reser-



- Alternativfläche für Realschule, falls Plan A (RS neben Skate-Anlage) nicht



klappt

- Nur eingeschränkt nutzbar: Quell-Fassgebiet Hallenbad
- Abgehängter Standort von restlicher Verwaltung
- Keine Nutzung für die benötigten Büros der Landesgartenschau möglich, da zu weit entfernt
- Abgehängter Standort von Altstadt: welche Veranstaltungsnutzung soll dort stattfinden? – hier ginge es eher hin zu privatgenutzter Eventhalle; diese im selben Gebäude wie die Stadtwerke?

- **GE V**

Der Standort im GE V mit ca. 30.000 qm Fläche sollte aus Sicht der Verwaltung zur Ansiedlung von Firmen genutzt werden, um Arbeitsplätze und Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuer zu generieren. Die Nachfrage nach entsprechenden Gewerbeflächen ist derzeit vorhanden, auf Grund der großen Nachfrage muss die Stadt Vergabekriterien festlegen.

- Anderweitiger Verkauf zur Ansiedlung von Firmen vorgesehen
- Verkaufserlös erwartet aber noch nicht konkret eingeplant
- großes Interesse verschiedener Firmen
- Gewerbefläche nur schwer teilbar, da schwieriger Zuschnitt
- Restflächen schwerer veräußerbar, wenn ein Teil herausgelöst wird
- Abgehängter Standort von restlicher Verwaltung und Innenstadt
- Keine Nutzung im Zuge der Landesgartenschau möglich, da zu weit entfernt
- Abgehängter Standort von Altstadt: welche Veranstaltungsnutzung soll dort stattfinden? – hier ginge es eher hin zu privatgenutzter Eventhalle, diese sollten Private betreiben und nicht die Stadt

- **Gauchsmühle, Flächen neben Gymnasium**

Der Standort sollte weiterhin für Hallenbad und Realschule freigehalten werden. Mangels Erschließung, die nach den Beschlüssen des Stadtrates erst für nach 2025 vorgesehen ist und wegen eines letzten Fremd-Grundstückes in dem Bereich ist eine schnelle Umsetzung an diesem Standort nicht möglich und sollte von einem Verkauf oder einer vorschnellen Bebauung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.

- B-Plan GE im südlichen Bereich vorhanden
- Erschließung nicht vorhanden
- Erschließung kostet, Schätzung Stand Januar 2023, ca. 5,8 Mio. €
- Kosten für die Erschließung sind nach den Beschlüssen des Stadtrates erst nach 2025 vorgesehen (im mittelfristigen Haushalt noch nicht enthalten)
- Problempunkt: ein Fremdgrundstück – kann Änderungen im B-Plan und Erschließung deutlich verzögern oder ggf. verhindern, zeitlich nicht einschätzbar, unter Zeitdruck schwierig
- Wasserrechtsverfahren für Einleitung Regenwasser in Zenn über RRB nötig

- Fläche für Hallenbad vorgesehen
- Teilfläche als Erweiterung für Gymnasium vorgesehen – unklar, wo, wieviel und wann benötigt wird
- Fläche als Alternativfläche für Realschule vorgesehen, falls Plan A (Realschule neben Skate-Anlage) nicht klappt



- Schnelle Umsetzung nicht möglich

- **Z-Quartier – Standort im Osten des Geländes**

Der Standort ist zum jetzigen Zeitpunkt aus städtebaulicher und Anbindungssicht nicht geeignet. Falls nach der Landesgartenschau und der Herstellung sämtlicher Landesgartenschau-Flächen, also nach 2032, eine Firma mit einem ähnlichen Baukörper Interesse hätte, dann könnte dieser Standort dafür genutzt werden.



- Bisher keine fußläufige Anbindung an die Altstadt, kommt erst im Zuge der LGS
- Fußläufige Anbindung über Schollerwiese auch ab Tieftalweg und entlang der Kreisstraße ohne Gehwege
- Anbindung nur über Kreisstraße – nicht optimal erreichbar, für Fußgänger und Radfahrer kaum
- Anbindung durch das Z-Quartier erst nach Erwerb und Entwicklung der Flächen
- Städtebaulich an dieser Stelle ohne Funktion, nicht schlüssig darstellbar

- Gewerbe-Erschließung der alten Hallen müsste vorher stattfinden – dazu ist noch jahrelange Arbeit nötig
- Nach Verlegung Kreisstraße fußläufige Anbindung entlang der Zenn und durch das Z-Quartier möglich, dauert aber wahrscheinlich 5-8 Jahre
- Anbindung an alte Hallen wegen festgelegter Zufahrt nicht möglich
- Veranstaltungssaal ohne Anbindung zu Altstadt und Festplatz (Zenn-Platz)

Stadtrat Durlak bemängelt die fehlenden Ausführungen und Darstellungen, z.B. bezüglich des neuen Bahnübergangs sowie der neuen Tieftalweg-Anbindung.

Die Verwaltung teilt mit, dass die bisherigen Planungen zur LGS in der neuesten Fassung dem Stadtrat bekannt sind und als Teil der Bewerbung beschlossen wurden.

Stadtrat Ströbel erkundigt sich nach den Kosten für Fundament und Unterkellerung.

Die Verwaltung teilt mit, dass noch keine konkreten Kosten genannt werden können. Die in der Vorlage genannten Vorschläge dienen als Überblick der gesamten Möglichkeiten. Ein Planungsauftrag zur Ermittlung des Platzbedarfes der Stadtwerke ist bereits erteilt, nach Ausarbeitung durch das beauftragte Architekturbüro können hierzu Aussagen getroffen werden. Diese Kosten werden standortunabhängig betrachtet.

Stadträtin Osswald erkundigt sich nach den Erschließungskosten im Z-Quartier sowie den Altlasten.

Die Verwaltung teilt mit, dass Erschließungskosten bisher für keinen Standort bekannt sind. Das Altlastengutachten sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Altlasten liegen dem Stadtrat vor.

Stadtrat Sieber teilt die Meinung der Verwaltung bzgl. des „sinnvollsten“ Standortvorschlages nicht, insbesondere, weil die Flächen einiger anderer Standortvorschläge bereits im Eigentum der Stadt bzw. einer städtischen Gesellschaft sind und für diese bereits Baurecht besteht.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis.

<p>15. Antrag von Frau Stadträtin Osswald zur Prüfung des Standortes neben dem Gymnasium für das Modulgebäude</p>
--

Sachverhalt:

Stadträtin Birgit Osswald hat folgenden Antrag (s. Anhang) gestellt:

ich stelle hiermit folgenden Antrag:

Sollte die Fläche neben dem Gymnasium für eine neue Realschule nicht in Betracht kommen, so möchte die Verwaltung bitte prüfen, ob sich diese, als Standort für das Modulgebäude eignen würde.

Vorteile: *Begründung:*

- Flächen bereits im Besitz der Stadt Langenzenn
- Bereits als Gewerbegebiet vorgesehen, daher auch gut für Stadtwerke geeignet, da diese ihre Werkstatthalle direkt nebenan errichten könnte.
- Transport der Module würde sich einfacher gestalten, da direkt neben der B8
- Fläche ist gut angebunden und mit dem Rad oder auch fußläufig gut erreichbar und somit auch für ergänzende Nutzungen interessant.

Hier könnte möglicherweise zügig eine Lösung für unsere Stadtwerke gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Osswald
(Stadträtin)

Die Verwaltung teilt zum Standort folgendes mit (siehe auch TOP Standort VIP-Gebäude Stadtwerke):

Der Standort sollte weiterhin für Hallenbad und Realschule freigehalten werden. Mangels Erschließung, die nach den Beschlüssen des Stadtrates erst für nach 2025 vorgesehen ist und wegen eines letzten Fremd-Grundstückes in dem Bereich ist eine schnelle Umsetzung an diesem Standort nicht möglich und sollte von einem Verkauf oder einer vorschnellen Bebauung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden.

- B-Plan GE im südlichen Bereich vorhanden
- Erschließung nicht vorhanden
- Erschließung kostet, Schätzung Stand Januar 2023, ca. 5,8 Mio. €
- Kosten für die Erschließung sind nach den Beschlüssen des Stadtrates erst nach 2025 vorgesehen (im mittelfristigen Haushalt noch nicht enthalten)
- Problempunkt: ein Fremdgrundstück – kann Änderungen im B-Plan und Erschließung deutlich verzögern oder ggf. verhindern, zeitlich nicht einschätzbar, unter Zeitdruck schwierig
- Wasserrechtsverfahren für Einleitung Regenwasser in Zenn über RRB nötig
- Fläche für Hallenbad vorgesehen
- Teilfläche als Erweiterung für Gymnasium vorgesehen – unklar, wo, wieviel und wann benötigt wird
- Fläche als Alternativfläche für Realschule vorgesehen, falls Plan A (Realschule neben Skate-Anlage) nicht klappt



- Schnelle Umsetzung nicht möglich

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat stellt fest, dass der Standort als Alternativstandort für die neue Realschule, sollte die Vorzugsvariante am Baurecht o.ä. scheitern, in Betracht kommt, damit weiterhin freizuhalten ist und dass eine zügige Lösung für die Stadtwerke, weder Lagerung noch sofortiger Aufbau des Modulgebäudes (keine Erschließung, diese ist für nach 2025 vorgesehen und würde ca. sechs Mio. Euro kosten), an diesem Standort nicht möglich ist. Der Antrag ist damit erledigt.

Stadträtin Osswald zieht ihren Antrag zurück.

16. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

17. Sonstiges

17.1. Berufsmesse 2023

Sachverhalt:

Stadträtin Plevka informiert über die diesjährig stattfindende Berufsinformmesse am Freitag, dem 17.03.2023 von 17 bis 19 Uhr im Dietrich-Bonhoeffer Gymnasium in Oberasbach.